



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, Drehbahn 36, 20354 Hamburg

Kanzlei Dr. Mecking
Rechtsanwalt
Dr. Christoph Mecking M.A.
Eisenacher Str. 29a
10781 Berlin
Nur per E-Mail

Amt für Justizvollzug und Recht

Referat für Stiftungs-, Notar- und
Rechtsanwaltsangelegenheiten

Drehbahn 36
20354 Hamburg
Telefon +49 40 428 43-
Telefax +49 40 427 3 1

Ansprechpartnerin Frau
Zimmer

E-Mail justiz.hamburg.de

Az. 3416/5E-027.13

18. Juli 2023

Geplante Stiftung Fundatio, Prüfung der Anerkennungsfähigkeit

Ihr Schreiben vom 19. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Dr. Mecking,

aufgrund meines zwischenzeitlichen Urlaubs komme ich verzögert auf Ihr Schreiben zurück. Insofern danke ich für Ihr Verständnis.

Sie baten in Erwiderung auf mein Schreiben vom 6. Juni 2023 erneut um Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der übersandten Entwürfe von Stiftungsgeschäft und Satzung der Stiftung Fundatio. Diesem Ersuchen kann weiterhin nicht entsprochen werden, weil die vorgelegten Entwürfe der Gründungsunterlagen erklärtermaßen keinen hinreichenden Bezug zu einem Anerkennungsverfahren erkennen lassen.

Entgegen Ihrer Ansicht liegt keine Verwaltungspraxis vor, welche die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz binden würde, die von Ihnen übersandten Unterlagen vorab zu prüfen. Entwürfe von Gründungsunterlagen ohne hinreichend konkreten Bezug zu einem Anerkennungsverfahren werden von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz grundsätzlich nicht geprüft. Ohne einen solchen Bezug würde die Prüfung der übersandten Unterlagen nicht der Förderung des Anerkennungsverfahrens dienen, sondern sich letztlich auf eine allgemeine Beratung zum Stiftungsrecht beschränken. Die allgemeine Rechtsberatung ist jedoch gerade nicht Aufgabe der Stiftungsaufsicht und wird von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg auch nicht betrieben. Aus den „Hinweise(n) zur Errichtung einer Stiftung“ ergibt sich nichts anderes. Die dortige Empfehlung, „zunächst Entwürfe von Stiftungsgeschäft und Satzung bei der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz einzureichen“, dient ausschließlich der Vorbereitung und Beschleunigung des beabsichtigten Anerkennungsverfahrens. Dieser Zweck wird jedoch verfehlt, wenn die übersandten

Entwürfe keinen hinreichend konkreten Bezug zu einem Anerkennungsverfahren aufweisen, das durch die Prüfung der Entwürfe entscheidend gefördert werden kann.

Bitte beachten Sie den untenstehenden Datenschutzhinweis.

Mit freundlichen Grüßen

Abhängig vom Anlass Ihrer oder unserer Kontaktaufnahme werden Ihre personenbezogenen Daten von uns verarbeitet. Deshalb haben wir für Sie ausführliche Informationen zum Thema Datenschutz auf unserer Website im Internet unter <https://www.hamburg.de/bjv/datenschutzhinweise/> unter dem Stichwort Datenschutzhinweise der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zusammengestellt. Diesen Informationen können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie hinsichtlich des Datenschutzes haben. Bei Bedarf senden wir Ihnen diese nach Anforderung auch postalisch zu.